



EINLADUNG

zur 1. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
am Donnerstag, 23.04.2026, 19:00 Uhr
in der Mark-Twain-Stube des Rathauses
Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung durch Bürgermeister Martin Hölz
2. Feststellung des am längsten ununterbrochen der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglied und Feststellung der Beschlussfähigkeit (VL-34/2026)
3. Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (VL-35/2026)
4. Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und deren Reihenfolge der Vertretung (VL-36/2026)
5. Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter (VL-37/2026)
6. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 15. März 2026 (VL-38/2026)
7. Wahl, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträte des Magistrats (VL-44/2026)
8. Bildung von Ausschüssen, Bezeichnung der Ausschüsse, Festlegung der Mitgliederzahl und Wahl der Mitglieder (VL-39/2026)
9. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Laxbach (VL-40/2026)
10. Wahl der Vertreterin oder des Vertreters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beim Sparkassenzweckverband Heppenheim (VL-41/2026)
11. Wahl der Vertreterin oder des Vertreters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen (VL-42/2026)
12. Wahl der Vertreterin oder des Vertreters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Hessischer Odenwald (VL-43/2026)
13. Mitteilungen des Magistrats und Anfragen

Hirschhorn, 17.04.2026

Martin Hölz
Bürgermeister



**Stadt Hirschhorn
(Neckar)**

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-34/2026

Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	10.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Feststellung des am längsten ununterbrochen der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglied und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachdarstellung:

Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden führt das am längsten ununterbrochen der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglied den Vorsitz (§ 57 Abs. 1 Satz 3 HGO). Bürgermeister Martin Hölz stellt den Stadtverordneten Wolfgang Schilling fest.

Der Stadtverordnete Wolfgang Schilling stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung fest.



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-35/2026

Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Sachdarstellung:

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen ein (§ 58 Abs. 1 Satz 1 HGO), leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus (§ 58 Abs. 4 Satz 1 HGO).

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (§ 57 Abs. 1 Satz 1 HGO) nach Stimmenmehrheit (§ 55 Abs. 5 HGO).

Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 HGO).

Gewählt ist diejenige oder derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben werden.

(3) Es wird gebeten, Vorschläge für die Wahl der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens **Mittwoch 22. April 2026** bei der Stadtverwaltung, Hauptamt, einzureichen. Der Wahlvorschlag muss ein Kennwort, den Namen der oder des Vorgesprochenen und deren oder dessen Einverständnis enthalten. Er ist von einer oder einem Stadtverordneten zu unterzeichnen.

Beschlussvorschlag:

Wird als Tischvorlage der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

	Stadt Hirschhorn (Neckar)	Beschlussvorlage - öffentlich - VL-35a/2026	
		Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
		Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
		Datum	22.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl des Stadtverordnetenvorstehers

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Stadtverordnetenvorsteher (§ 57 Abs. 1 Satz 1 HGO) nach Stimmenmehrheit (§ 55 Abs. 5 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung.

Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 HGO).

Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben werden.

Ein Wahlvorschlag ist bis zum jetzigen Zeitpunkt eingegangen. Die Fraktion Profil Hirschhorn benennt den Stadtverordneten Dr. Joachim Kleinmann für das Amt des Stadtverordnetenvorstehers.

Beschlussvorschlag:

Nach schriftlicher und geheimer Wahl / offener Abstimmung ist der Stadtverordnete Dr. Joachim Kleinmann als Stadtverordnetenvorsteher gewählt.



**Stadt Hirschhorn
(Neckar)**

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-36/2026

Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und deren Reihenfolge der Vertretung

Sachdarstellung:

(1) Es sind zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden zu wählen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 HGO, i.V. mit § 2 Abs. 2 Hauptsatzung).

Es handelt sich um gleichartige, unbesoldete Stellen (§ 55 Abs. 1 Satz 1 HGO), gewählt wird schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Bei Einreichung eines einheitlichen Wahlvorschlags kann per Akklamation abgestimmt werden. Die Reihenfolge der Vertretung ist bei der Einreichung gleich festzulegen. Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

(2) Zur konstituierenden Sitzung wird eine gemeinsame Liste der drei im Parlament vertretenden Parteien oder Gruppierungen eingereicht. Demnach sollen Dr. Steffen Laick als 1. stellvertretender und Carsten Ahlers als 2. stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher gewählt werden.

Beschlussvorschlag:

Als 1. stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher wird der Stadtverordnete Dr. Steffen Laick und als 2. stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher wird der Stadtverordnete Carsten Ahlers gewählt.



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-37/2026

Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Sachdarstellung:

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Zu Schriftführerinnen oder Schriftführer können Stadtverordnete, Bedienstete der Verwaltung oder Bürger gewählt werden (§ 61 Abs. 2 Satz 2 HGO).

Die Verwaltung schlägt als Schriftführer den Mitarbeiter der Verwaltung Arne Endreß und als stellvertretender Schriftführer den Mitarbeiter der Verwaltung Kevin Jung vor.

(2) Gewählte Schriftführerinnen oder Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung, des Ausschusses und des Magistrats können sich gegenseitig vertreten. Somit ist eine größere Flexibilität gewährleistet.

(3) Weitere Vorschläge der Fraktionen bitten wir bis **Mittwoch 22. April 2026** bei der Stadtverwaltung, Hauptamt, einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen ein Kennwort, die Namen der Vorgeschlagenen und deren Einverständnis enthalten. Sie sind von einer oder einem Stadtverordneten zu unterzeichnen. Es wird empfohlen, Wahlvorschläge, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden, von mehreren Stadtverordneten unterzeichnen zu lassen.

(4) Gehen keine Vorschläge mehr ein, gilt der o.g. Wahlvorschlag der Verwaltung. In diesem Fall kann per Akklamation abgestimmt werden. Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Beschlussvorschlag:

Als Schriftführer für die Wahlperiode 2026 – 2031 wird Arne Endreß und als Stellvertreter Kevin Jung gewählt. Die gewählten Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung und des Ausschusses können sich gegenseitig vertreten.



**Stadt Hirschhorn
(Neckar)**

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-38/2026

Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	10.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 15. März 2026

Sachdarstellung:

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. März 2026 festgestellt, dass sich die abgegebenen 1.485 Stimmzettel wie folgt aufteilen:

Gültige Stimmzettel	1.423
Ungültige Stimmzettel	62

Die 20.146 Stimmen verteilen sich wie folgt:

CDU	8.018 Stimmen	=	6 Sitze
SPD	4.050 Stimmen	=	3 Sitze
Profil Hirschhorn	8.078 Stimmen	=	6 Sitze

Das endgültige amtliche Wahlergebnis und die Namen der gewählten Stadtverordneten wurden am 3. April 2026 im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 14, veröffentlicht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer ersten Sitzung über etwaige Einsprüche und über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden.

Einsprüche sind bis jetzt nicht eingegangen. Auch sonst sind keine Tatsachen bekannt geworden, aus denen sich die Ungültigkeit der Wahl vom 15. März 2026 ergäbe.

Beschlussvorschlag:

Die Kommunalwahl vom 15. März 2026 wird gem. § 26 Abs. 1 KWG und § 57 Abs. 1 KWO für gültig erklärt.



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-44/2026

Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträte des Magistrats

Sachdarstellung:

Die Wahl der ehrenamtlichen Stadträte erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Nach § 5 Abs. 2 Hauptsatzung beträgt die Zahl der Stadträte 6. Durch eine Änderung der Hauptsatzung kann die Zahl der Stadträte unter bestimmte Voraussetzungen neu festgelegt werden. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, welche zu ehrenamtlichen Stadträten gewählt werden, sollten unmittelbar nach ihrer Wahl, spätestens vor der Einführung und Ernennung, dem Gemeindevorstand den Verzicht auf das Mandat erklären. Sie scheiden dann unmittelbar mit der Feststellung des Wahlleiters aus der Stadtverordnetenversammlung aus und bereiten damit den Weg für sofortiges Nachrücken.

Die Stellen ehrenamtlicher Stadträte sind gleichartige unbesoldete Stellen gemäß § 55 HGO. Daher sind sie in einem Wahlgang mittels Verhältniswahl zu besetzen, also nach § 55 Abs. 4 HGO. Erster Stadtrat ist der erste Bewerber des Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Auf die Möglichkeit, einen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Besetzung des Magistrats gemäß § 55 Abs. 2 HGO einzubringen, wobei der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages dann ausreichend ist, wird verwiesen. Gemeinsame Wahlvorschläge von Stadtverordneten aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind - entgegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Wahlen von Ausschüssen - weiterhin möglich und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar, da der Magistrat - im Gegensatz zu den Ausschüssen - Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 1 HGO und insofern ein eigenständiges Organ mit eigenen Kompetenzen ist.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung muss die ehrenamtlichen Stadträte in das Amt einführen und mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten. Dies ist bereits im Rahmen der konstituierenden Sitzung vorgesehen. Der Bürgermeister ernennt die Stadträte zu Ehrenbeamten, indem er ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt aushändigt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Tag der Aushändigung dieser Urkunde oder mit dem darin genannten späteren Zeitpunkt. Für Stadträte, die durch Wiederwahl berufen werden, beginnt die neue Amtszeit nach dem Ablauf der bisherigen Amtszeit.

Schließlich müssen die Stadträte ausnahmslos den Diensteid nach § 72 HBG vor der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung leisten. Unerheblich ist dabei, ob sie bereits in der vorangegangenen Wahlperiode Stadträte waren oder sonst als Beamte bereits einen Diensteid geleistet hatten.

Zur konstituierenden Sitzung wird eine gemeinsame Liste der drei im Parlament vertretenden Parteien oder Gruppierungen zur Wahl der ehrenamtlichen Stadträte eingereicht:

1. Michael Keßler (1. Stadtrat)
2. Christopher André
3. Jürgen Berdel
4. Ramon Brettel
5. Jan-Paul Adler
6. Sabine Hoffmann
7. ... Nachrücker für alle Parteien (werden von den Fraktionen noch benannt)

Beschlussvorschlag:

Wird als Tischvorlage der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

	Stadt Hirschhorn (Neckar)	Beschlussvorlage - öffentlich - VL-44a/2026	
		Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
		Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
		Datum	22.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträte des Magistrats

Sachdarstellung:

Die Wahl der ehrenamtlichen Stadträte erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Nach § 5 Abs. 2 Hauptsatzung beträgt die Zahl der Stadträte 6.

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, welche zu ehrenamtlichen Stadträten gewählt werden, sollten unmittelbar nach ihrer Wahl, spätestens vor der Einführung und Ernennung, dem Gemeindevorstand den Verzicht auf das Mandat erklären. Sie scheiden dann unmittelbar mit der Feststellung des Wahlleiters aus der Stadtverordnetenversammlung aus und bereiten damit den Weg für sofortiges Nachrücken.

Die Stellen ehrenamtlicher Stadträte sind gleichartige unbesoldete Stellen gemäß § 55 HGO. Daher sind sie in einem Wahlgang mittels Verhältniswahl zu besetzen, also nach § 55 Abs. 4 HGO. Erster Stadtrat ist der erste Bewerber des Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Auf die Möglichkeit, einen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Besetzung des Magistrats gemäß § 55 Abs. 2 HGO einzubringen, wobei der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages dann ausreichend ist, wird verwiesen.

Zur konstituierenden Sitzung wurde ein einheitlicher Wahlvorschlag der drei im Parlament vertretenen Parteien oder Gruppierungen zur Wahl der ehrenamtlichen Stadträte mit insgesamt 13 Personen eingereicht.

Beschlussvorschlag:

Der einheitliche Wahlvorschlag der Fraktionen Profil Hirschhorn, CDU und der SPD für die Wahl der Mitglieder des Magistrats mit den Personen Michael Keßler, Christopher André, Jürgen Berdel, Ramon Brettel, Jan-Paul Adler, Sabine Hoffmann, Dietmar Brummer, Lars Plenge, Karl Satter, Dr. Irmtrud Wagner, Gudrun Reichert, Karlheinz Happes und Thomas Wilken wird beschlossen.

Nach diesem Ergebnis setzte sich der Magistrat wie folgt zusammen:

1. Erster Stadtrat Michael Keßler
2. Stadtrat Christopher André
3. Stadtrat Jürgen Berdel
4. Stadtrat Ramon Brettel
5. Stadtrat Jan-Paul Adler
6. Stadträtin Sabine Hoffmann

Einführung und Verpflichtung der Stadträte

Die Stadträte werden vom Stadtverordnetenvorsteher in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Stadträte leisten vor dem Stadtverordnetenvorsteher den Diensteid und der Bürgermeister überreicht den Stadträten ihre Ernennungsurkunden.



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-39/2026

Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Bildung von Ausschüssen, Bezeichnung der Ausschüsse, Festlegung der Mitgliederzahl und Wahl der Mitglieder

Sachdarstellung:

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden. Ein Finanzausschuss ist zu bilden (§ 62 Abs. 1 Satz 2 HGO). Diesem können weitere Aufgaben zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden (§ 62 Abs. 1 Satz 3 HGO). In der letzten Wahlperiode gab es einen Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss und einen Ausschuss für Stadtentwicklung mit jeweils sechs Mitgliedern.

(2) Gemäß § 62 Abs. 2 HGO, i.V. mit § 31 Abs. 1 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, können die Stadtverordneten in der konstituierenden Sitzung beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. Die Sitzverteilung erfolgt dann entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem Stadtverordnetenvorsteher oder dem Hauptamt innerhalb einer Woche nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich die Ausschussmitglieder.

(3) Sollte Punkt (Abs. 2) nicht greifen, sind die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Bei Einreichung eines einheitlichen Wahlvorschlags kann per Akklamation abgestimmt werden. Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

(4) Zur konstituierenden Sitzung wird eine gemeinsame Liste der drei im Parlament vertretenden Parteien oder Gruppierungen eingereicht. Es wird ein Ausschuss gebildet, dessen genaue Bezeichnung in der Sitzung beschlossen wird. Der Ausschuss hat 6 Mitglieder, für den folgende Liste einreicht wird:

1. Max Weber
2. Dirk Gugau
3. Wolfgang Schilling
4. Ingeborg Steinbauer
5. Bernhard Reichert
6. Tilmann Wolf

Im Bedarfsfall sollen die Nachrücker nachgewählt werden, wobei ein anderes Mitglied der Fraktion nachrücken soll, deren Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet.

Beschlussvorschlag:

1. Name des Ausschusses, Sitze und Sitzungstag

Für die Wahlperiode 2026 wird folgender Ausschuss gebildet:


..... mit Sitzen, Sitzungstag

2. Wahl der Ausschüsse gem. Variante Verhältniswahl

Zur konstituierenden Sitzung wird nachfolgende gemeinsame Liste der drei im Parlament vertretenden Parteien oder Gruppierungen gewählt:

1. Max Weber
2. Dirk Gugau
3. Wolfgang Schilling
4. Ingeborg Steinbauer
5. Bernhard Reichert
6. Tilmann Wolf

Im Bedarfsfall sollen die Nachrücker nachgewählt werden, wobei ein anderes Mitglied der Fraktion nachrücken soll, deren Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet.

	Stadt Hirschhorn (Neckar)	Beschlussvorlage - öffentlich - VL-39a/2026	
		Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
		Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
		Datum	22.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Bildung eines Ausschusses, Bezeichnung des Ausschusses, Festlegung der Mitgliederzahl und Wahl der Mitglieder

Sachdarstellung:

Alle drei Fraktionen einigten sich im Vorfeld auf die Möglichkeit, einen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Besetzung des Ausschusses gemäß § 55 Abs. 2 HGO einzubringen, wobei der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages dann ausreichend ist. Der Ausschuss soll aus 6 Personen bestehen und im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds soll ein Vertreter der Fraktion nachgewählt werden.

Beschlussvorschlag:

Der einheitliche Wahlvorschlag der Fraktionen Profil Hirschhorn, CDU und der SPD für die Wahl der Mitglieder des Ausschusses mit den Personen Max Weber, Dirk Gugau, Wolfgang Schilling, Ingeborg Steinbauer, Bernhard Reichert und Tilmann Wolf wird beschlossen.

Der Ausschuss trägt den Namen und besteht aus 6 Mitgliedern.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds wird ein Vertreter der Fraktion des Ausscheidenden nachgewählt.



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-40/2026

Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Laxbach

Sachdarstellung:

(1) Nach § 9 der Satzung des Abwasserverbandes Laxbach werden Vertreterinnen und die Vertreter der Verbandsmitglieder und dessen Stellvertreterinnen oder deren Stellvertreter von der Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt.

Der Stadt Hirschhorn stehen drei Vertreterinnen oder Vertreter sowie die gleiche Anzahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu. Die Wahl erfolgt nach § 55 HGO, schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2) Einigen sich alle Fraktionen bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag, so ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich (§ 55 Abs. 2 S. 1 HGO).

(3) Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreterinnen oder der Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter zum Abwasserverband Laxbach, bitten wir bis **Mittwoch 22. April 2026** bei der Stadtverwaltung, Hauptamt, einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen ein Kennwort, die Namen der Vorgeschlagenen und deren Einverständnis enthalten. Sie sind von einer oder einem Stadtverordneten zu unterzeichnen. Es wird empfohlen, Wahlvorschläge, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden, von mehreren Stadtverordneten unterzeichnen zu lassen.

Dabei ist zu beachten, dass in demselben Wahlgang für jede Vertreterin oder Vertreter eine Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt wird.

Beschlussvorschlag:

Wird als Tischvorlage in der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-41/2026

Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl der Vertreterin oder des Vertreters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beim Sparkassenzweckverband Heppenheim

Sachdarstellung:

(1) Nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung werden die Vertreterinnen oder die Vertreter der Verbandsgemeinden von den Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt. Wählbar ist, wer das passive Wahlrecht für die Stadtverordnetenversammlung besitzt. Neben der Vertreterin oder dem Vertreter ist auch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

In der Regel ist der Bürgermeister der Vertreter der Stadt beim Sparkassenzweckverband und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat. Die Wahl erfolgt nach § 55 HGO, schriftlich und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2) Entsprechende Vorschläge für die oder den zu wählende/n Vertreter/in und deren oder dessen Stellvertreter/in bitten wir bis **Mittwoch 22. April 2026** bei der Stadtverwaltung, Hauptamt, einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen ein Kennwort, die Namen der Vorgeschlagenen und deren Einverständnis enthalten. Sie sind von einer oder einem Stadtverordneten zu unterzeichnen. Es wird empfohlen, Wahlvorschläge, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden, von mehreren Stadtverordneten unterzeichnen zu lassen.

(3) Einigen sich alle Fraktionen bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag, so ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich (§ 55 Abs. 2 S. 1 HGO).

Beschlussvorschlag:

Wird als Tischvorlage in der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

	Stadt Hirschhorn (Neckar)	Beschlussvorlage - öffentlich - VL-41a/2026	
		Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
		Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
		Datum	22.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl des Vertreters und des Stellvertreters beim Sparkassenzweckverband Heppenheim

Sachdarstellung:

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegt kein Wahlvorschlag vor. In der Regel sind der amtierende Bürgermeister Martin Hölz und der gewählte Erste Stadtrat der Vertreter bzw. Stellvertreter beim Sparkassenzweckverband.

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter beim Sparkassenzweckverband Heppenheim wird der amtierende Bürgermeister Martin Hölz und als Stellvertreter der gewählte Erste Stadtrat benannt.



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-42/2026

Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl der Vertreterin oder des Vertreters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen

Sachdarstellung:

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den gewählten Vertretern der Mitglieder des Gebietsrechenzentrums zusammen. Nach § 6 Abs. 2 Verbandssatzung werden die Vertreter der Städte von den Vertretungskörperschaften, i.d.R. der Bürgermeister und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Verwaltung, für deren Wahlzeit gewählt.

(2) Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters (Stellvertreterin oder Stellvertreters) in die Verbandsversammlung richtet sich nach den Vorschriften des § 55 HGO. Die Bewerber der zu besetzenden Stellen werden je in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Gewählt ist, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurden.

(3) Entsprechende Vorschläge für den zu wählenden Vertreter und dessen Stellvertreter bitten wir bis **Mittwoch 22. April 2026** bei der Stadtverwaltung, Hauptamt, einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen ein Kennwort, die Namen der Vorgeschlagenen und deren Einverständnis enthalten. Sie sind von einer oder einem Stadtverordneten zu unterzeichnen. Es wird empfohlen, Wahlvorschläge, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden, von mehreren Stadtverordneten unterzeichnen zu lassen.

(4) Einigen sich alle Fraktionen bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag, so ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich (§ 55 Abs. 2 S. 1 HGO).

Beschlussvorschlag:

Wird als Tischvorlage in der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt.

	Stadt Hirschhorn (Neckar)	Beschlussvorlage - öffentlich - VL-42a/2026	
		Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
		Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
		Datum	22.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl des Vertreters und des Stellvertreters für die Verbandsversammlung der ekom21 - KGRZ Hessen

Sachdarstellung:

Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegt kein Wahlvorschlag vor. In der Regel sind der amtierende Bürgermeister Martin Hölz und ein Mitarbeiter der Verwaltung der Vertreter bzw. Stellvertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen.

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter für die Verbandsversammlung der ekom21 – KGRZ Hessen wird der amtierende Bürgermeister Martin Hölz und als Stellvertreter der Verwaltungsfachangestellte Arne Endreß benannt.



**Stadt Hirschhorn
(Neckar)**

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-43/2026	
Fachbereich	Interne Dienste, externe Dienste, Organisation und Personal
Federführendes Amt	Hauptverwaltung, Zentrale Dienste, Wahlen und Statistik
Datum	16.04.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	23.04.2026	beschließend

Betreff:

Wahl der Vertreterin oder des Vertreters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters für die Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Hessischer Odenwald

Sachdarstellung:

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den gewählten Vertretern der Mitglieder Verbandsgemeinden zusammen. Nach § 5 Abs. 2 Verbandsatzung werden die Vertreter der Städte von den Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt.

(2) Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters (Stellvertreterin oder Stellvertreters) in die Verbandsversammlung richtet sich nach den Vorschriften des § 55 HGO. Die Bewerber der zu besetzenden Stellen werden je in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Gewählt ist, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurden.

(3) Einigen sich alle Fraktionen bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag, so ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich (§ 55 Abs. 2 S. 1 HGO).

Die Wahlvorschläge müssen ein Kennwort, die Namen der Vorgeschlagenen und deren Einverständnis enthalten. Sie sind von einer oder einem Stadtverordneten zu unterzeichnen. Es wird empfohlen, Wahlvorschläge, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden, von mehreren Stadtverordneten unterzeichnen zu lassen.

(4) Zur konstituierenden Sitzung wird eine gemeinsame Liste der drei im Parlament vertretenen Parteien oder Gruppierungen eingereicht. Demnach sollen Holger Bock als Mitglied und Carsten Ahlers als stellvertretendes Mitglied in die Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Hessischer Odenwald gewählt werden.

Beschlussvorschlag:

Als Mitglied wird der Stadtverordnete Holger Bock und als stellvertretendes Mitglied der Stadtverordnete Carsten Ahlers in die Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Hessischer Odenwald gewählt.